

Förderverein der Grundschule Eichwäldchen e. V.

Satzung

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 07.11.2007

§1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Eichwäldchen“.

Er soll beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Eichwäldchen in Kassel. Der Verein

- setzt sich ein für das Zusammenwirken von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern,

- unterstützt die pädagogische Arbeit der Schule und die Betreuung der Kinder

- fördert die Beziehung zwischen der Schule und der Öffentlichkeit.

2. Seinen Zweck erreicht der Verein insbesondere durch finanzielle Unterstützung für Ausstattung, Unterrichtsmaterial, Spielgeräte, Bücher, Beihilfen für besondere Aktivitäten etc., die nicht über den regulären, öffentlichen Etat für die Grundschule Eichwäldchen zu finanzieren sind.

Der Verein kann auch eigene Gemeinschaftsveranstaltungen und andere kulturelle, pädagogische oder sonstige Veranstaltungen durchführen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und verwaltet der Verein Geld- und Sachspenden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§3 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und nach Rücksprache mit dem Schulelternbeirat und der Schulleitung. Der Vorstand legt jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel der Mitgliederversammlung vor. Alle Mitglieder haben das Recht, den Bericht zur Verfügung gestellt zu bekommen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Für den Austritt ist eine schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich und sie kann nur zum Jahresende erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt, den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder seit über einem Jahr - trotz Mahnung - keine Beiträge mehr bezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann über den Ausschluss.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder binnen eines Monats unter Mitteilung der Gründe der Antragsteller schriftlich einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweisen,
- die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss durch den Vorstand,
- die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verwendung der Mittel.

6. Für eine Satzungsänderung sind die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss zuvor mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sein.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins (§ 9).

8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin bzw. dem Kassierer.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassierer bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zusätzlich können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen und nach innen. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit von zwei Jahren solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§8 Rechnungsprüfer

Zwei Personen werden von den Mitgliedern als Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für ein Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen einmal jährlich die Buchführung des Vereins und geben gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen eines Monats eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. In beiden Fällen ist zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soll das Vereinsvermögen an die Stadt Kassel fallen mit der Maßgabe, dass das Geld nur für die unter § 2 genannten Zwecke für die Grundschule Eichwäldchen verwendet wird.

Kassel, den 7.11.2007